



24/SVV/1154

Beschlussvorlage
öffentlich

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) 2024

<i>Geschäftsbereich:</i>	<i>Datum</i>
Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport	23.10.2024

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
06.11.2024	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) 2024“ einschließlich der Anlage tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie wird beauftragt, die Kostenstrukturen und in der Folge die Höhe der Pauschalen für die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten der freien Träger alle zwei Jahre (nächste Anpassung 2026) unter Beachtung der Tarifentwicklung und der allgemeinen Preissteigerung zu überprüfen. Insbesondere sind in einzelnen Kostenbereichen für die Bestimmung von Pauschalen die Aufgaben/Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Qualitätsstandards weiterzuentwickeln.

Begründung:

Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie - KitaFR) 2024“ regelt gemäß § 4 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung die Art und Weise des Nachweises der Anspruchsberechtigung der Träger aus dem Kindertagesstättengesetz. Hierzu hat sich die Landeshauptstadt Potsdam mit den Trägern der Einrichtungen ins Benehmen zu setzen.

Durch die verwaltungsinterne Richtlinie werden - abgeleitet aus den Regelungen des Kindertagesstättengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen - Details zur Art und Weise der Finanzierung der freien Träger geregelt (Gleichbehandlungsgrundsatz). Darüber hinaus werden auch sogenannte Kostenpauschalen festgelegt. Die Entscheidung, Kosten von Trägern der Einrichtungen auch durch pauschalierten Ansatz anzuerkennen, setzt wirtschaftliche Standards in diesen Kostenbereichen, erhöht die Planungssicherheit und leistet einen Beitrag zur Schwerpunktsetzung in den Einrichtungen. Ebenso sollen die Kostenpauschalen den Verwaltungsaufwand auf Seiten der Träger als auch auf Seiten der Landeshauptstadt Potsdam im möglichen Rahmen reduzieren.

Mit Stand September 2024 befinden sich 51,82 % der Einrichtungen in der pauschalierten Finanzierung, 48,18 % der Einrichtungen werden individual abgerechnet (Grundlage bilden die eingereichten Betriebskostenabrechnungen – BKA – des Jahres 2023 und hilfsweise 2022). Mit Stand März 2024 befanden sich noch ca. 58 % der Einrichtungen in der pauschalierten Finanzierung. Zu beachten ist dabei, dass die freien Träger bereits mehrfach deutlich gemacht haben, dass für viele Träger die pauschalierte Finanzierung bereits im Jahr 2023 (keine Anpassung der Richtlinie erfolgt) nicht mehr auskömmlich sei und dadurch die Finanzierungsart gewechselt werden müsse. Ob dies tatsächlich in Größenordnungen erfolgen wird, kann auf Grund des großen Zeitverzuges (vollständige Einreichung aller BKA 2023 erfolgt meist erst bis zum Ende 2024) zum aktuellen Zeitpunkt nicht bestätigt werden.

Ein grundlegendes Ziel der Richtlinie ist es, möglichst viele Einrichtungen in der pauschalierten Finanzierung zu halten um den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu minimieren. Dies setzt u.a. voraus, dass die Pauschalen lebensnah, angemessen und auskömmlich sind.

Mit Beschluss vom 07.12.2022 (22/SVV/1027) zur Kita-Finanzierungsrichtlinie 2022 wurde der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport beauftragt die Kostenstrukturen und in der Folge die Höhe der Pauschalen für die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten der freien Träger im Jahr 2023 und dann spätestens alle zwei Jahre unter Beachtung der Tarifentwicklung und der allgemeinen Preissteigerung zu überprüfen.

Am 11.05.2022 wurde gemeinsam mit ausgewählten Trägern der AG nach § 78 SGB VIII (Kita) festgelegt, dass eine trägerseitige Abstimmung und Rückmeldung (inkl. Untersetzung) zu den möglichen Prioritäten erfolgen soll. Leider ist trotz mehrfacher Aufforderung eine derartige Rückmeldung erst Anfang des Jahres 2024 möglich gewesen.

Darüber hinaus führte die angespannte Haushaltslage zu der Entscheidung, dass der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie die angedachte Kita-Finanzierungsrichtlinie für den Zeitraum 2023 nicht in den Gremienlauf geben konnte.

Die Kita-Finanzierungsrichtlinie 2024 beinhaltet nunmehr zwar die Anpassung der Pauschalen in Höhe der tariflichen und inflationären Entwicklung, allerdings reicht dies dem Vernehmen nach für viele freie Träger nicht aus um letztlich die pauschale Finanzierungsform beizubehalten oder in diese zu wechseln.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie hat selbst wichtige Pauschalen identifiziert, die neben der inflationären und tariflichen Entwicklung auch einer generellen Anpassung bedürfen. Eine Umsetzung wurde auf Grund der Haushaltslage jedoch abgelehnt. Demnach

besteht aus Sicht des Fachbereiches ein Grundrisiko, dass tatsächliche Wechsel in die Individualfinanzierung nicht vermieden werden können.

Dennoch hat sich das Grundprinzip der zurzeit geltenden Richtlinie bewährt. Dies gilt insbesondere für die Mischung aus Abrechnung von tatsächlichen Kosten (u. a. im Personalbereich) und die Möglichkeit der Kostenanerkennung durch Pauschalen z. B. bei Versorgung- bis hin zu Verwaltungsaufwendungen der Einrichtungen. Darüber hinaus stellt die Individualfinanzierung sicher, dass alle notwendigen und angemessenen Kosten einer Kindertagesstätte anerkannt werden, allerdings bedeutet dies einen höheren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten.

Die vorliegende Neufassung der Richtlinie berücksichtigt insbesondere:

- Anpassung der Pauschalen auf Grund der tariflichen Entwicklung 2024
- Anpassung der Pauschalen auf Grund der inflationären Entwicklung der Jahre 2023 und 2024
- Der vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geprägte Begriff des Immobilierbezuges als Voraussetzung des Finanzierungsanspruchs nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG wird in der KitaFR aufgegriffen. In deren Folge ist die Anerkennung der Kaltmiete auf die Höhe der ortsüblichen Kaltmiete begrenzt. Soweit darüber hinaus Kosten anerkannt werden, kann dies nicht gem. § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG (Kostenbereich II) erfolgen, sondern im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG (Kostenbereich III, Buchstabe H).

Die KitaFR wurde inhaltlich mit dem Rechtsamt auf Arbeitsebene abgestimmt.

Anlagen:

1	KitaFR 2024 Finanzielle Auswirkungen 20241023	öffentlich
2	KitaFR2024 Synopse 20241001	öffentlich
3	KitaFR 2024 RL 20241001	öffentlich
4	KitaFR 2024 Pflichtige Zusatzinformationen	öffentlich

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: KitaFR 2024

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 3650200 Bezeichnung: Betreuung von Kindern - Freie Träger.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	71.735.051	71.942.800	68.234.200	68.484.700	68.744.600	0	277.406.300
Ertrag neu	71.735.051	71.942.800	68.234.200	68.484.700	68.744.600	0	277.406.300
Aufwand laut Plan	178.531.611	173.295.283	183.293.900	186.302.300	188.333.300	0	731.224.783
Aufwand neu	178.531.611	173.295.283	183.293.900	186.302.300	188.333.300	0	731.224.783
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-106.796.561	-101.352.483	-115.059.700	-117.817.600	-119.588.700	0	-453.818.483
Saldo Ergebnishaushalt neu	-106.796.561	-101.352.483	-115.059.700	-117.817.600	-119.588.700	0	-453.818.483
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2028 in der Höhe von insgesamt 0,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Rückwirkend zum 01.01.2022 wurde die letzte Kita-Finanzierungsrichtlinie beschlossen. Für das Jahr 2024 (rückwirkend zum 01.01.2024) soll eine neue Kita-Finanzierungsrichtlinie beschlossen werden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgte ausschließlich im Sinne der Tarif- und Inflationsentwicklung der Jahre 2023 und 2024 und entgegen der Wünsche der freien Träger. Folgende Parameter wurden bei der Anpassung der Pauschalen berücksichtigt:

Tarifsteigerung (Personalkosten) 2023: keine enthalten

Tarifsteigerung (Personalkosten) 2024: bis zu 12,8%

Inflation 2023: 5,9 %

Inflation 2024: 2,5%

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 ff, sowie des angezeigten Mehrbedarfes für das Haushaltsjahr 2024 sind die erforderlichen Summe im Produkt 3650200 "Betreuung von Kindern - freie Träger" berücksichtigt und stehen unter dem Vorbehalt des Beschlusses der SVV über den überplanmäßigen Mehrbedarf 2024 (24SVV1045; i.H.v. rd. 14,3 Mio.€).

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Synopse zur Novellierung Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

	Aktuelle Fassung (2022)	Novellierte Fassung 2024	Erläuterung/Begründung
	Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlagen	
	(1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)	(1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)	Novellierung SGB VIII folgend Anpassung der Rechtsgrundlage.
	(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, Nr. 42)	(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S. 8)	Novellierung SGB VIII folgend Anpassung der Rechtsgrundlage.
	(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S.450), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021	(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S.450), zuletzt geändert durch Artikel 5 des	Novellierung der Verordnung folgend Anpassung der Rechtsgrundlage.

	(GVBl. I/21, Nr. 42) (GVBl. II/19 Nr. 58)	Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23 Nr. 13, S. 11)	
	(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2022 (GVBl.II/22, Nr. 44)	(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung - KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. II/23, Nr. 68)	Novellierung der Verordnung folgend Anpassung der Rechtsgrundlage.
	§ 1 Geltungsbereich und Ziele	§ 1 Geltungsbereich und Ziele	
	(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.		
	(2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.		

	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze</p>	
	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.</p>		
	<p>(2) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.</p>		
	<p>(3) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich im Fall des erhöhten Zuschusses gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die Elternbeiträge.</p>	<p>(3) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich im Fall des erhöhten Zuschusses gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG aus der Differenz zwischen den anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte, insbesondere den Elternbeiträgen, sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung). Erträge der Einrichtung sind insbesondere die Elternbeiträge.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

	<p>(4) Auf die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG erfolgt keine Anrechnung von Elternbeiträgen und Eigenleistungen des Trägers.</p>		
	<p>(5) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.</p>		
	<p>(6) Abweichend von Absatz 3 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.</p>		

	<p>(7) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen</p>	
	<p>(1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.</p>		
	<p>(2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger der Einrichtung erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgelegt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist. Im Rahmen des Fehlbedarfsausgleichs werden Einnahmeausfälle im jeweils abzurechnenden</p>		

	<p>Haushaltsjahr berücksichtigt, wenn der Träger jährlich im Rahmen der Kostenabrechnung nachweist, dass er ohne Erfolg versucht hat, seine Forderung gerichtlich durchzusetzen (Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ZPO, ggf. Zahlungsklage). Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung der Eltern in einem späteren Haushaltsjahr, wird dies für das Jahr des Zahlungseingangs als zuschussrelevanter Ertrag berücksichtigt. Der Träger bleibt bis zum endgültigen Nachweis der Uneintreibbarkeit der Elternbeitragsforderung aufgefordert, in regelmäßigen Abständen Vollstreckungsversuche nachzuweisen; mindestens jedoch im Rahmen der Beantragung der Zuschussgewährung.</p>		
	<p>(3) Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Vergabevorschriften des § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung sind zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auch bei der Finanzierung der Träger der Einrichtungen verbindlich vorzugeben. Gemäß § 30 KomHKV sind insofern anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A 2019 und - bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO. <p>1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:</p>		

<p>a) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu dokumentieren, zum Beispiel durch Preisvergleich. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.</p> <p>b) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A 2019) ist auch zulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer, und - eine freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer voraussichtlich nicht überschreitet. <p>c) Bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.</p> <p>2. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:</p> <p>a) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem</p>	<p>a) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft vergeben werden (Direktauftrag). Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu dokumentieren, zum Beispiel durch Preisvergleich. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung</p>
---	---	-----------------------------------

	<p>voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.</p> <p>b) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können ebenfalls ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschafft werden, soweit sich der Auftraggeber zuvor durch einen zu dokumentierenden Preisvergleich von der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Angebots überzeugt hat.</p> <p>c) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO (Angebots- oder Verhandlungsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) oder eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO (Angebotsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) zulässig.</p> <p>d) Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe der UVgO durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme</p>		
--	---	--	--

	rechtfertigen.		
	<p>(4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.</p>	<p>(4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger der Einrichtung von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p>

	<p style="text-align: center;">§ 4 Kosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Kosten</p>	
	<p>Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG), - Kostenbereich II – Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG), - Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG). 	<p>Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG), - Kostenbereich II – Kosten mit Immobilierbezug (Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen) (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG), - Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG). 	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p> <p>Der vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geprägte Begriff des Immobilierbezuges (OVG 6 B 1.18 Rd. 35) als Voraussetzung des Finanzierungsanspruchs nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG wird hier aufgegriffen.</p>

	<p style="text-align: center;">§ 5 Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p>
	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 Abs. 1 KitaG, § 16 Abs. 2 KitaG und § 5 Abs. 2 KitaPersV, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 KitaPersV und § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 Abs. 1 KitaG, § 16 Abs. 2 KitaG und § 17 KitaPersV, § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 KitaPersV und § 10 Abs. 2 bis Abs. 4 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.</p>	<p>Anpassung an die seit 30.10.2023 geltende KitaPersV</p>
	<p>(2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.</p>		

	<p>(3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein.</p>	<p>(3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein.</p>	<p>Doppelung mit der Regelung in § 11</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen – Kostenbereich II –</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kosten mit Immobilienbezug (Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen) – Kostenbereich II –</p>	<p>Der vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geprägte Begriff des Immobilienbezuges (OVG 6 B 1.18 Rd. 35) als Voraussetzung des Finanzierungsanspruchs nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG wird hier aufgegriffen.</p>
	<p>(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.</p>	<p>(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten mit Immobilienbezug (Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen) werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.</p>	<p>Der vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg geprägte Begriff des Immobilienbezuges (OVG 6 B 1.18 Rd. 35) als Voraussetzung des Finanzierungsanspruchs nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG wird hier aufgegriffen.</p>
	<p>(2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.</p>		

	<p>(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung und dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Absatz 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Absatz 2.</p>	<p>(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung und dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Absatz 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Absatz 2.</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p>
	<p>(4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete im Sinne des Absatz 5 für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche und einer tatsächlichen Miete, die die ortsübliche Miete übersteigt, möglich. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2022 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt.</p>	<p>(4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete im Sinne des Absatz 5 für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche und einer tatsächlichen Miete, die die ortsübliche Miete übersteigt, möglich. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2024 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt. Soweit die kalkulatorische Miete über der ortsüblichen Miete liegt, ist der über der ortsüblichen Miete liegende Anteil im Kostenbereich III unter Maßgabe des § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG zu beantragen. Die Höhe der ortsüblichen Miete ergibt sich aus dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der</p>	<p>Anpassung an KitaFR2024.</p> <p>Die Anerkennung der Kaltmiete ist auf die Höhe der ortsüblichen Kaltmiete begrenzt (§ 2 Abs. 2 S. 1 KitaBKNV). Soweit darüber hinaus Kosten anerkannt werden, kann dies nicht gem.</p>

		Industrie- und Handelskammer Potsdam.	<p>§ 16 Abs. 3 S. 1 KitaG (Kostenbereich II) erfolgen, sondern im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG (Kostenbereich III).</p> <p>Siehe auch: Baum, Christoph: Kindertagesstättengesetz Brandenburg, Darstellung. KSV Medien, Wiesbaden, 2022; Marginalie 103.</p>
(5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbauvertrag des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m ² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche möglich. Die Höhe der ortsüblichen Miete ergibt sich aus dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam. Kosten für angemessene Erbbauvertragszinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.	(5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbauvertrag des Trägers der Einrichtung befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m ² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche möglich. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4, S. 5, 6 entsprechend. Kosten für angemessene Erbbauvertragszinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.	Verwendung des einheitlichen Begriffs	Begründung: siehe oben
(6) Die anerkannte ortsübliche Miete für die im Eigentum/Erbbauvertrag des Trägers der Einrichtung befindliche Kindertagesstätte beinhaltet:	(6) Die anerkannte ortsübliche Miete für die im Eigentum/Erbbauvertrag des Trägers der Einrichtung befindliche Kindertagesstätte beinhaltet:	Verwendung des einheitlichen Begriffs	

	<ul style="list-style-type: none"> - Abschreibungen auf die bauliche Investitionssumme, - Instandhaltungskosten auf die baulichen Investitionen, - kalkulatorischen Zins auf die bauliche Investitionssumme. <p>Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind mit der anerkannten ortsüblichen Miete abzudecken.</p>	<p>Abschreibungen auf die bauliche Investitionssumme,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Instandhaltungskosten auf die baulichen Investitionen, - kalkulatorischen Zins auf die bauliche Investitionssumme. <p>Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind mit der anerkannten ortsüblichen Miete abzudecken</p>	
	<p>(7) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsteuer, - Be- und Entwässerung, - Heizung inkl. Warmwasserbereitung, - Aufzugsanlagen, - Rundfunkbeitrag und Gemeinschaftsantennenanlage, - Gebäude- und Sachversicherungen, - Ungezieferbekämpfung, - Gartenpflege, - Strom und/oder Gas, - Schornsteinfeger, - Müllabfuhr, - Straßenreinigung inklusive Winterdienst, - Bewachung. 	<p>(7) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Betriebskosten gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsteuer, — Be- und Entwässerung, — Heizung inkl. Warmwasserbereitung, — Aufzugsanlagen, — Rundfunkbeitrag und Gemeinschaftsantennenanlage, — Gebäude- und Sachversicherungen, — Ungezieferbekämpfung, — Gartenpflege, — Strom und/oder Gas, — Schornsteinfeger, — Müllabfuhr, — Straßenreinigung inklusive Winterdienst, - Bewachung. 	<p>Betriebskosten sind in der BetrKV aufgezählt und definiert; diese müssen hier nicht erneut benannt werden. Die Definitionen helfen den Trägern der Kindertagesstätten und der Verwaltung zu verstehen, was mit einer bestimmten Betriebskostenart gemeint ist. Die einzelnen Betriebskostenarten werden weiterhin in der den Trägern der zur Verfügung gestellten Abrechnungsdatei aufgeführt.</p>

	<p>(8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.</p>	<p>(8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung mit Immobilienbezug (z. B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p> <p>Anpassung an die Begrifflichkeit des OVG (s.o.).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –</p>	
	<p>(1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A Versorgungskosten für die Herstellung des Mittagessens, B Kosten für die Frühstücksversorgung, C Kosten für die Vesperversorgung, D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit, E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, 	<p>(1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A Versorgungskosten ohne Kosten für den Naturaleinsatz für die Herstellung des Mittagessens, B Kosten für die Frühstücksversorgung, C Kosten für die Vesperversorgung, D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit, E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, 	

	<p>Gegenständen und Ausstattung,</p> <p>F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte und</p> <p>G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.</p>	<p>Gegenständen und Ausstattung im Innen- und Außenbereich,</p> <p>F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte, und</p> <p>G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und</p> <p>H Kosten des über der im Kostenbereich II anerkannten ortsüblichen Miete liegenden Anteils der anerkannten tatsächlichen Miete bzw. der anerkannten kalkulatorischen Miete.</p>	<p>notwendige Klarstellung</p> <p>Die Anerkennung der tatsächlichen bzw. kalkulatorischen Kaltmiete ist auf die Höhe der ortsüblichen Kaltmiete begrenzt (§ 2 Abs. 2 S. 1 KitaBKNV). Soweit darüber hinaus Kosten anerkannt werden, kann dies nicht gem. § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG (Kostenbereich II) erfolgen, sondern im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung gem. § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG (Kostenbereich III).</p>
	<p>(2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.</p>		
	<p>(3) Bei der Finanzierung mit vollständigem Kostennachweis werden die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung anerkannt. Für diese Aufwendungen hat der Träger der</p>	<p>(3) Die für die Herstellung des Mittagessens anfallenden Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) werden durch das gemäß § 17 Abs. 1 KitaG von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essengeld gedeckt.</p>	<p>Die Formulierungen des alten Absatzes 3 wurden präzisiert und zur besseren Übersichtlichkeit in Absätze unterteilt.</p>

Einrichtung von den Personensorgeberechtigten gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Essengeld zu erheben. Die Höhe des zu erhebenden Essengeldes ist durch den Träger auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Durch den Träger festgesetzte und erhobene Essengelder sind bei der Betriebskostenabrechnung als Erträge zu berücksichtigen. Bei der Anerkennung von Pauschalen werden die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht anerkannt. Festgesetzte und erhobene Essengelder, die die Aufwendungen für Lebensmittel (Naturaleinsatz) für die Herstellung des Mittagessens übersteigen, sind bei der Betriebskostenabrechnung als Erträge zu berücksichtigen.

(4) Hat sich der Träger für eine Finanzierung mit vollständigem Kostennachweis entschieden (keine Pauschalen gemäß § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie), sind in der Betriebskostenabrechnung die Kosten für den Naturaleinsatz als Aufwand und die festgesetzten und erhobenen Essengelder als Ertrag zu berücksichtigen.

~~**(5) Bei Finanzierung mit Pauschalen sind festgesetzte und erhobene Essengelder in der Betriebskostenabrechnung nur anzugeben, wenn sie die Aufwendungen für den Naturaleinsatz für die Herstellung des Mittagessens übersteigen. In dieser Höhe sind sie den Personensorgeberechtigten zu erstatten.**~~

Damit die Finanzierung mit Pauschalen weiterhin einfach und damit unkompliziert in der Abrechnung für den Träger und in der endgültigen Festsetzung der Zuschüsse zu den Betriebskosten durch das Jugendamt bleibt, werden die Aufwendungen für den Naturaleinsatz weiterhin nicht abgefragt. Spiegelbildlich ist es dann nicht notwendig, die (Mehr-) Erträge aus Essengeldern zu erfragen.

	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung</p>	
	<p>(1) Für Aufwendungen aus Abschreibungen für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich.</p>		
	<p>(2) Die festzulegende Abschreibungsdauer für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie anerkannt wurden, bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte festzulegen. Hilfsmittel für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist die Brandenburgische Abschreibungstabelle, die Anlage des Bewertungsleitfadens Brandenburg des Ministeriums des Inneren ist.</p>	<p>(2) Die festzulegende Abschreibungsdauer für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie anerkannt wurden, bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist in Abstimmung mit dem Träger der Kindertagesstätte festzulegen. Hilfsmittel für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist die Brandenburgische Abschreibungstabelle, die Anlage des Bewertungsleitfadens Brandenburg des Ministeriums des Inneren ist.</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p>
	<p>(3) Entstehen dem Träger der Kindertagesstätte für die Beschaffung notwendiger Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie anerkannt wurden, notwendige Geldbeschaffungskosten, werden diese anerkannt.</p>	<p>(3) Entstehen dem Träger der Kindertagesstätte für die Beschaffung notwendiger Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie anerkannt wurden, notwendige Geldbeschaffungskosten bei einem Kreditinstitut, werden diese anerkannt</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs notwendige Klarstellung</p>

	(4) Für vor der Antragstellung nach Absatz 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden grundsätzlich keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.		
	§ 9 Eigenleistungen	§ 9 Eigenleistungen	
	(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens des Trägers voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Arbeitskraft, - die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder - Spenden. 	(1) Die Bezuschussung der Träger von Einrichtungen setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens der Träger voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, wie z. B. <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von Arbeitskraft, - die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder - Spenden. 	Verwendung des einheitlichen Begriffs sprachliche Doppelung
	(2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.		

	(3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten, eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.		
	§ 10 Antragstellung, Bescheiderteilung	§ 10 Antragstellung, Bescheiderteilung	
	(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.	(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen	Verwendung des einheitlichen Begriffs
	(2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Absatz 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.	(2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Absatz 1 dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.	Verwendung des einheitlichen Begriffs
	(3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Stichtage sind gem. § 3 Abs.	(3) Der Träger der Einrichtung hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Stichtage sind gem. § 3 Abs. 2	Verwendung des einheitlichen Begriffs

	<p>2 Satz 4 der KitaBKNV:</p> <ul style="list-style-type: none"> - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres - II. Quartal der 01.03. - III. Quartal der 01.06. - IV. Quartal der 01.09. 	<p>Satz 4 der KitaBKNV:</p> <p>I. Quartal der 01.12. des Vorjahres II. Quartal der 01.03. III. Quartal der 01.06. IV. Quartal der 01.09.</p>	
	<p>§ 11 Abrechnung der Kosten</p>	<p>§ 11 Abrechnung der Kosten</p>	
	<p>(1) Der Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.</p>	<p>(1) Der Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p>
	<p>(2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 5 dieser Richtlinie) erfolgen soll. In diesem Fall sind keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.</p>		
	<p>(3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke</p>		

	zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehener Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.		
	(4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden		
	(5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.	(5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger der Einrichtung nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger der Einrichtung an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.	Verwendung des einheitlichen Begriffs
	(6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise	(6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung , die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise	Verwendung des einheitlichen Begriffs

	zurückgefordert werden.	zurückgefordert werden.	
	(7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).		
	§ 12 Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden	§ 12 Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden	
	(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.	(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn der Betreuungsvertrag auf der Grundlage einer Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde geschlossen wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.	Das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII darf nicht durch die Zustimmung der LHP eingeschränkt werden. Zur Sicherstellung der Kostenerstattung durch die Wohnortgemeinde darf die Betreuung jedoch erst erfolgen, wenn eine Kostenübernahmeerklärung vorliegt .
	(2) Zusammen mit den Stichtagmeldungen nach § 10 Abs. 3 dieser Richtlinie hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und wie viele Kinder	(2) Zusammen mit den Stichtagmeldungen nach § 10 Abs. 3 dieser Richtlinie hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und wie viele Kinder aus	Verwendung des einheitlichen Begriffs

	aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.	einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.	
	(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.	(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.	Verwendung des einheitlichen Begriffs
	§ 13 In-Kraft-Treten	§ 13 In-Kraft-Treten	
	(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.	(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.	notwendige Anpassung
	(2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.		
	(3) Die KitaFR vom 09.12.2020 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2021 weiterhin in Kraft.	(3) Die KitaFR vom 14.12.2022 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2023 weiterhin in Kraft.	notwendige Anpassung

	Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)	Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)	
	zu § 5	zu § 5	
	1. Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.		
	2. Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigen pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.		

	zu § 2 Abs. 5	zu § 2 Abs. 5	
	<p>Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr, - für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz, - für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot bzw. - für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war. 		
	zu § 10 Abs. 3	zu § 10 Abs. 3	
	<p>Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den vier Stichtagen maßgeblich.</p>		
	zu § 6 und § 7	zu § 6 und § 7	

Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalisierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:

Kostenart	Abrechnungssystematik			
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestellten Platz	für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot	für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	142 €	-	
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	294 €	-	
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	-	-	Eigen-/Misch-/Fremdversorgung: 457 €	-
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	-	-	149 €	-
§ 7 Abs. 1 C Vesper	-	-	84 €	-
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	125 €	-	-	

Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalisierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:

Kostenart	Abrechnungssystematik			
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestellten Platz	für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot	für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	161 €	-	
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	350 €	-	
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	-	-	Eigen-/Misch-/Fremdversorgung: 516 €	-
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	-	-	162 €	-
§ 7 Abs. 1 C Vesper	-	-	91 €	-
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	136 €	-	-	

Die Erhöhung der hier genannten Pauschalen spiegelt die Preissteigerung bzw. Tarifabschlüsse seit der KitaFR2022 wider.

§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 124 €	KiG a: 92 €	Hor- t: 85 €	-		§ 7 Abs. 1 E Ausstattung	-	Krippe: 135 €	KiG a: 100 €	Hor- t: 93 €	-			
§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	400 €	-	-	-	-		§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	435 €	-	-	-	-			
§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-	-	-	-	277 €	§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-	-	-	-	301 €		
<p>Maßgeblich für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts ist die Anzahl der in der Kindertagesstätte an den vier für das jeweilige Betriebskostenjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung betreuten Kinder. Für die Kosten der Versorgung mit Mahlzeiten ist insofern die Anzahl der an den jeweiligen Stichtagen von den Kindern in Anspruch genommenen Angebote maßgeblich.</p>							<p>Maßgeblich für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts ist die Anzahl der in der Kindertagesstätte an den vier für das jeweilige Betriebskostenjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV betreuten Kinder. Für die Kosten der Versorgung mit Mahlzeiten ist insofern die Anzahl der an den jeweiligen Stichtagen von den Kindern in Anspruch genommenen Angebote maßgeblich.</p>							<p>Korrektur eines Fehlers und Kurzbezeichnung der am Anfang der KitaFR vollständig genannten Rechtsgrundlage.</p>	

	zu § 6 Abs. 2	zu § 6 Abs. 2	
	<p>1. Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (beispielsweise Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei mehr als 25 Prozent bis 75 Prozent Doppelnutzung der Nettogrundfläche drei Viertel der zuvor genannten pauschalierten Kostenanerkennung und - bei mehr als 75 Prozent Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung <p>anzusetzen.</p>		
	<p>2. Eine Doppelnutzung im Sinne dieser KitaFR liegt vor, wenn sich die Nutzung der für die Kindertagesstätte maßgeblichen Fläche durch einen anderen Nutzer nicht im Mietvertrag in Form der angesetzten Fläche bzw. dem dafür zu zahlenden Mietzins widerspiegelt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Gebäude im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Kindertagesstätte befindet.</p>	<p>2. Eine Doppelnutzung im Sinne dieser KitaFR liegt vor, wenn sich die Nutzung der für die Kindertagesstätte maßgeblichen Fläche durch einen anderen Nutzer nicht im Mietvertrag in Form der angesetzten Fläche bzw. dem dafür zu zahlenden Mietzins widerspiegelt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Gebäude im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Kindertagesstätte befindet.</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p>

	<u>zu § 6 Abs. 5</u>	<u>zu § 6 Abs. 4 und Abs. 5</u>	
	<p>1. Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 5 dieser Richtlinie wird wie folgt ermittelt: Grundlage bildet der jeweils gültige Gewerbemietenspiegel der IHK Potsdam. Maßgeblich sind hierbei die ortsüblichen Mieten für das Marktsegment Büro-/ und Praxisräume. Für die Ortsteile Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Groß Glienicke, Golm und Eiche gelten die Werte analog der Potsdamer Stadtteile Bornstedt, Drewitz, Schlaatz, Stern, Waldstadt, Zentrum-Ost.</p>	<p>1. Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Richtlinie wird wie folgt ermittelt: Grundlage bildet der jeweils gültige Gewerbemietenspiegel der IHK Potsdam. Maßgeblich sind hierbei die ortsüblichen Mieten für das Marktsegment Büro-/ und Praxisräume. Für die Ortsteile Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Groß Glienicke, Golm und Eiche gelten die Werte analog der Potsdamer Stadtteile Bornstedt, Drewitz, Schlaatz, Stern, Waldstadt, Zentrum-Ost.</p>	<p>Die Herleitung der Höhe der ortsüblichen Miete gilt für Eigentum/Pacht und auch für die Anmietung auf privatrechtlicher Grundlage. Daher ist der Abs. 4 hier auch erwähnt.</p>
	<p>2. Für die Beurteilung der Lage bzw. des Nutzwerts wird das Gutachten zu Vergleichsmieten zur Kita-Nutzung im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.2018 („Stelter Gutachten“ siehe Anlage) herangezogen.</p>		
	<p>3. Soweit im Einzelfall keine Angaben zu Lage bzw. Nutzwert von Kindertagesstätten vorliegen, werden Lage bzw. Nutzwert mit nachfolgenden Kriterien bewertet:</p>		

Lage bzw. Nutzwert	Kriterien		
einfach	Altbau oder älterer Neubau in gemischt wirtschaftlich genutzter Geschäftslage ohne Anspruch auf Repräsentation		
gut bzw.-mittel	durchschnittlich ausgestatteter Neubau bzw. sanierter Altbau, gute verkehrliche Erreichbarkeit		
sehr gut	hochwertiger Neubau bzw. modernisierter Altbau, moderne Ausstattung, Räume gut geschnitten (ggf. flexibel nutzbar) und repräsentativ angelegt im Kernbereich der Stadt oder in sonstiger repräsentativer Lage		
4. Im Zweifelsfall werden Lage bzw. Nutzwert durch einen Gutachter der Industrie- und Handelskammer Potsdam bewertet. Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragt den Gutachter und trägt die Kosten.			
5. Für den Fall, dass im für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietpiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam für die Lage bzw. den Nutzwert Mietspannen angegeben sind, ist das			

	jeweilige arithmetische Mittel maßgeblich.		
	6. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der maßgeblichen ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten können die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).	7. Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Richtlinie durch Dritte (z. B. Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertagesstätte im Verhältnis zur Gesamtnutzung.	Wegen der oben erwähnten Aufnahme des Abs. 4 entfällt die gesonderte Darstellung (s. u.) und wird als neue Nr. 7 hier aufgeführt.
	zu § 6 Abs. 4 und Abs. 5	zu § 6 Abs. 4 und Abs. 5	siehe vorherige Begründung
	Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Richtlinie durch Dritte (z. B. Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.	Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Richtlinie durch Dritte (z. B. Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertageseinrichtung im Verhältnis zur Gesamtnutzung.	siehe vorherige Begründung
	zu § 6 Abs. 8	zu § 6 Abs. 8	
	Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen ist auf höchstens 5 Prozent der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.		

	zu § 7 Abs. 1 Buchstabe D	zu § 7 Abs. 1 Buchstabe D	
	<p>Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D dieser Richtlinie umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus, - Dienst- und Schutzbekleidung, - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, - Spiel- und Beschäftigungsmaterial, - Bücher, Zeitschriften, - Verbrauchsmaterial und - Honorare. 	<p>Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D dieser Richtlinie umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus, - Dienst- und Schutzbekleidung, - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, - Spiel- und Beschäftigungsmaterial, - Bücher, Zeitschriften, - Verbrauchsmaterial und - Honorare. 	notwendige Klarstellung
	zu § 7 Abs. 1 Buchstabe E	zu § 7 Abs. 1 Buchstabe E	
	<p>1. Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 4 dieser Richtlinie ist.</p>		
	<p>2. Für den Fall, dass es eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung gab, gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das Jahr der Bezuschussung von sogenannter Erstausrüstung werden 10 Prozent der Pauschale angesetzt. - Für das darauffolgende (zweite) Jahr werden 		

	<p>20 Prozent der Pauschale angesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das dritte Jahr werden 30 Prozent der Pauschale angesetzt. - Für das vierte Jahr werden 50 Prozent der Pauschale angesetzt. - Für das fünfte Jahr werden 75 Prozent der Pauschale angesetzt. - Ab dem sechsten Jahr der Bezuschussung von sogenannter Erstausrüstung wird die Pauschale in voller Höhe angesetzt. 		
	<p>zu § 7 Abs. 1 Buchstabe F</p>	<p>zu § 7 Abs. 1 Buchstabe F</p>	
	<p>1. Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F dieser Richtlinie umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten Verwaltung, - Verwaltungsumlagen, - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst, - Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, - Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen, - Wäschereinigung, - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, - Reisekosten, - Mitgliedsbeiträge, - Abfindungen, - Impfungen und 	<p>1. Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F dieser Richtlinie umfasst u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten Verwaltung, - Verwaltungsumlagen, - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst, - Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, - Versicherungen, außer Gebäude Sachversicherungen, - Wäschereinigung, - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, - Reisekosten, - Mitgliedsbeiträge und, - Abfindungen, - Impfungen und 	<p>Sachversicherungen sind keine dem Gebäude zuzurechnende Kosten gem. § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG, sondern Kosten des § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG.</p> <p>Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung</p>

	<p>- Führungszeugnisse. Diese Pauschale umfasst nicht die Kosten für Impfungen (Impfstoff und Impfleistung) und arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst und nicht die Kosten für die Schwerbehindertenabgabe.</p>	<p>- Führungszeugnisse. Diese Pauschale umfasst nicht die Kosten für Abfindungen, nicht die Kosten für Impfungen (Impfstoff und Impfleistung) und arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst und nicht die Kosten für die Schwerbehindertenabgabe.</p>	<p>werden die Aufwendungen der Impfungen des pädagogischen Personals nicht mehr von den Aufwendungen der Impfungen des technischen Personal getrennt; dies gilt auch für den Aufwand für den arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst. Es erfolgt eine gesonderte Anerkennung zusätzlich zu der hier genannten Pauschale. Eventuelle Abfindungen werden - nach Prüfung - zusätzlich zu dieser Pauschale anerkannt.</p>
	<p>2. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte höchstens 10 Prozent der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals einschließlich der notwendigen Personalkosten des technischen Personals (Hauswartung, Gebäudereinigung, Versorgung mit Mittagessen) als Verwaltungskosten an. Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsumlagen, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen und Versicherungen für die pädagogische Arbeit, Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Führungszeugnisse</p>	<p>2. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte höchstens 10 Prozent der notwendigen Kosten des pädagogischen Personals einschließlich der notwendigen Personalkosten des technischen Personals (Hauswartung, Gebäudereinigung, Versorgung mit Mittagessen, Wäschereinigung) als Verwaltungskosten an. Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsumlagen, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen und außer Versicherungen für die pädagogische Arbeit, Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Führungszeugnisse</p>	<p>Technisches Personal kann auch für die Wäschereinigung zuständig sein.</p> <p>Sachversicherungen fehlt es lt. Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg am Immobiliarbezug (OVG 6 B 1.18 Rd. 41).</p>

	<p>3. Als Folge der zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Träger der Kindertagesstätte geführten Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren entstandene Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand dieser Finanzierungsrichtlinie, sondern werden in den jeweiligen Verfahren abgerechnet.</p>	<p>3. Als Folge der zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Träger der Kindertagesstätte geführten Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren entstandene Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand dieser Finanzierungsrichtlinie, sondern werden in den jeweiligen Verfahren abgerechnet.</p>	<p>Verwendung des einheitlichen Begriffs</p>
--	---	--	--

**Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten
in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam
(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)**

Rechtsgrundlagen

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152)
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S.8)
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, Nr. 16, S.450), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23 Nr. 13, S.11)
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, Nr. 30, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl. II/23, Nr. 68)

§ 1

Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) Die Richtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des in § 12 Abs.1 Satz 1 KitaG formulierten gesetzlichen Auftrages zur Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach § 1 KitaG und der daraus resultierenden Verpflichtung zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der Haushaltsmittel.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 KitaG einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung sowie einen Zuschuss in Höhe der notwendigen Kosten für die Bewirtschaftung und Erhaltung von Gebäuden und Grundstücken.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG werden zusätzlich sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, anerkannt.
- (3) Der anerkannte Zuschuss für das Kalenderjahr ergibt sich im Fall des erhöhten Zuschusses gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG aus der Differenz zwischen den

anerkannten Kosten und den Erträgen aus dem Betrieb der Kindertagesstätte, insbesondere den Elternbeiträgen, sowie den Eigenleistungen des Trägers (Fehlbedarfsfinanzierung).

- (4) Auf die notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG erfolgt keine Anrechnung von Elternbeiträgen und Eigenleistungen des Trägers.
- (5) Grundsätzlich sind alle Kosten und Erträge nach Ablauf des jeweiligen Jahres, für das Zuschüsse gewährt wurden, nachzuweisen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nach Maßgabe dieser Richtlinie in einigen Kostenbereichen feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen. Pauschalen stellen den in der Finanzierung zu berücksichtigenden Standard dar und sollen die Planungssicherheit erhöhen, zur Schwerpunktsetzung und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Die Entscheidung, Kosten in Höhe von Pauschalen anzuerkennen, beinhaltet sowohl für den Träger als auch für die Landeshauptstadt Potsdam insoweit einen Verzicht auf die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Der Ansatz von nur einzelnen ausgewählten Pauschalen ist nicht möglich.
- (6) Abweichend von Absatz 3 erfolgt bei Anerkennung von Pauschalen kein Abzug der sonstigen Erträge mit Ausnahme der Elternbeiträge, wenn diese für zusätzliche personelle bzw. sachliche Ausstattung neben den Pauschalen eingesetzt wurden.
- (7) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Kosten, die im Rahmen der Vorbereitung des Betriebes vor Erteilung der gültigen Betriebserlaubnis entstehen, können auf Antrag anerkannt werden. Der Antrag ist vor Beginn des Betriebes der Einrichtung zu stellen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gemäß § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie ist, dass die gesetzlich geforderten Eigenleistungen durch den Träger erbracht sowie Elternbeiträge in vollem Umfang festgelegt und erhoben werden, für die das Einvernehmen nach § 17 Abs. 3 KitaG hergestellt worden ist. Im Rahmen des Fehlbedarfsausgleichs werden Einnahmeausfälle im jeweils abzurechnenden Haushaltsjahr berücksichtigt, wenn der Träger jährlich im Rahmen der Kostenabrechnung nachweist, dass er ohne Erfolg versucht hat, seine Forderung gerichtlich durchzusetzen (Durchführung eines Mahnverfahrens gemäß §§ 688 ZPO, ggf. Zahlungsklage). Erfolgt in einem solchen Fall die Zahlung der Eltern in einem späteren Haushaltsjahr, wird dies für das Jahr des Zahlungseingangs als zuschussrelevanter Ertrag berücksichtigt. Der Träger bleibt bis zum endgültigen Nachweis der Uneintreibbarkeit der Elternbeitragsforderung aufgefordert, in regelmäßigen Abständen Vollstreckungsversuche nachzuweisen; mindestens jedoch im Rahmen der Beantragung der Zuschussgewährung.
- (3) Die für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Potsdam geltenden Vergabevorschriften des § 30 Kommunale Haushalts- und

Kassenverordnung (KomHKV) in der jeweils gültigen Fassung sind zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auch bei der Finanzierung der Träger verbindlich vorzugeben. Gemäß § 30 KomHKV sind insofern anzuwenden:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A - VOB/A 2019 und
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung - UVgO.

1. Bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:

- a) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben werden (Direktauftrag). Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu dokumentieren, zum Beispiel durch Preisvergleich. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- b) Bei der Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A 2019) ist auch zulässig
 - eine beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer, und
 - eine freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer voraussichtlich nicht überschreitet.
- c) Bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 1.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

2. Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen seitens des Trägers ist daher zu beachten:

- a) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.
- b) Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer können ebenfalls ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschafft werden, soweit sich der Auftraggeber zuvor durch einen zu dokumentierenden Preisvergleich von der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Angebots überzeugt hat.
- c) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach § 12 UVgO (Angebots- oder Verhandlungsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) oder eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 11 UVgO (Angebotsaufforderungen an mindestens drei Unternehmen) zulässig.

- d) Bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Auftragswert von mehr als 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer ist eine öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach Maßgabe der UVgO durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (4) Die vollständige Gewährung des Zuschusses kann gegenüber dem Träger von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der Träger der Einrichtung trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung die nach den Bestimmungen des KitaG, der KitaBKNV und nach dieser Richtlinie erforderlichen Zuarbeiten einschließlich der jeweiligen Unterlagen und Nachweise nicht oder nicht vollständig oder in nicht geeigneter Weise bei der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen Zuarbeiten kann der Zuschuss auf die Personalkosten (Kostenbereich I) beschränkt werden.

§ 4 Kosten

Die Kosten gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 werden drei Kostenbereichen zugeordnet:

- Kostenbereich I – Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal (§ 16 Abs. 2 KitaG),
- Kostenbereich II – Kosten mit Immobilienbezug (Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen) (§ 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG),
- Kostenbereich III – Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind (§ 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG).

§ 5 Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal – Kostenbereich I –

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 Abs. 1 KitaG, § 16 Abs. 2 KitaG und § 17 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal als erstattungsfähig an. Für die Ermittlung der für jeden Beschäftigten anzuerkennenden Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich, soweit die Vergütung, die vergleichbaren Beschäftigten nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht überschritten wird.
- (2) Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten wird die Summe der Bruttoarbeitgeberpersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Der so ermittelte Quotient wird mit der Anzahl der durch die Landeshauptstadt Potsdam bezuschussten Stellen multipliziert.
- (3) Zum Nachweis der Personalkosten der Einrichtung ist der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Kostenabrechnung eine Zusammenstellung der tatsächlich insgesamt entstandenen Bruttoarbeitgeberpersonalkosten für diese Einrichtung vorzulegen. Dazu ist die jeweilige Vergütungsregelung für jede in dieser Einrichtung beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich anzugeben. In dieser Aufstellung muss der Umfang der entsprechenden Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein.

§ 6
Kosten mit Immobilienbezug
(Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen)
– Kostenbereich II –

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten mit Immobilienbezug (Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden und Anlagen) werden anerkannt. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, bei Hauswartung und Gebäudereinigung feste Kostengrößen (Pauschalen) anzusetzen.
- (3) Besteht zwischen dem Träger und dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteile davon beinhaltet, erfolgt keine gesonderte Anerkennung der in Absatz 2 genannten Kosten. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o. g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Anerkennung der Kosten gemäß Absatz 2.
- (4) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die angemietet wurden, grundsätzlich die Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete im Sinne des Absatz 5 für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche und einer tatsächlichen Miete, die die ortsübliche Miete übersteigt, möglich. Der Träger hat vor Abschluss des Mietvertrages ab dem 01.01.2024 oder bei Mieterhöhungen in bestehenden Verträgen formlos die Zustimmung der Kostenanerkennung bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen. Bei Mietverträgen mit dem Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden die darin vereinbarten Miethöhen als erstattungsfähig anerkannt. Soweit die kalkulatorische Miete über der ortsüblichen Miete liegt, ist der über der ortsüblichen Miete liegende Anteil im Kostenbereich III unter Maßgabe des § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG zu beantragen. Die Höhe der ortsüblichen Miete ergibt sich aus dem für das jeweilige Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietpreis der Industrie- und Handelskammer Potsdam.
- (5) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt für Gebäude, die sich im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers befinden, Kosten in Höhe der ortsüblichen Miete für die Nettogrundfläche, maximal jedoch 9 m² für jeden laut Kita-Bedarfsplan im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz als erstattungsfähig an. Im Einzelfall ist die Anerkennung einer größeren Nettogrundfläche möglich. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4, S. 5, 6 entsprechend. Kosten für angemessene Erbbau-pachtzinsen werden darüber hinaus gesondert anerkannt. Gewährte Fördermittel von Dritten zu Baukosten sind gegenzurechnen.
- (6) Die anerkannte ortsübliche Miete für die im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers befindliche Kindertagesstätte beinhaltet:
 - Abschreibungen auf die bauliche Investitionssumme,
 - Instandhaltungskosten auf die baulichen Investitionen,
 - kalkulatorischen Zins auf die bauliche Investitionssumme.Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind mit der anerkannten ortsüblichen Miete abzudecken.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt weitere Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, an, soweit diese nicht in Form von

Pauschalen berücksichtigt werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für Betriebskosten gemäß der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280).

- (8) Ist der Träger durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Aufwendungen als Kosten im mietvertraglichen Umfang anerkannt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe der anzuerkennenden Kosten. Sonstige weitere Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung mit Immobilienbezug sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

§ 7

Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Kostenbereich III –

- (1) Versorgungskosten und sonstige Kosten sind:

- A Versorgungskosten ohne Kosten für den Natureinsatz für die Herstellung des Mittagessens,
- B Kosten für die Frühstücksversorgung,
- C Kosten für die Vesperversorgung,
- D Sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit,
- E Sachkosten für Herstellung, Erhaltung, Ersatz, Ergänzung und Anmietung von Geräten, Gegenständen und Ausstattung im Innen- und Außenbereich,
- F Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte,
- G Kosten für die Fortbildung des notwendigen pädagogischen Personals sowie Kosten der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und
- H Kosten des über der im Kostenbereich II anerkannten ortsüblichen Miete liegenden Anteils der anerkannten tatsächlichen Miete bzw. der anerkannten kalkulatorischen Miete.

- (2) Versorgungskosten und sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, können durch Pauschalen anerkannt werden.

- (3) Die für die Herstellung des Mittagessens anfallenden Aufwendungen für Lebensmittel (Natureinsatz) werden durch das gemäß § 17 Abs. 1 KitaG von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essengeld gedeckt.

- (4) Hat sich der Träger für eine Finanzierung mit vollständigem Kostennachweis entschieden (keine Pauschalen gemäß § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie), sind in der Betriebskostenabrechnung die Kosten für den Natureinsatz als Aufwand und die festgesetzten und erhobenen Essengelder als Ertrag zu berücksichtigen.

§ 8

Zusätzliche Aufwendungen für Ausstattung

- (1) Für Aufwendungen aus Abschreibungen für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie anerkannt wurden, sind im Einzelfall auf Antrag Kostenanerkennungen möglich.

- (2) Die festzulegende Abschreibungsdauer für notwendige Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie anerkannt wurden, bemisst sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist in Abstimmung mit dem Träger festzulegen. Hilfsmittel für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ist die Brandenburgische Abschreibungstabelle, die Anlage des Bewertungsleitfadens Brandenburg des Ministeriums des Inneren ist.
- (3) Entstehen dem Träger für die Beschaffung notwendiger Gegenstände, Geräte und Ausstattungen, die nicht bereits durch die Pauschale gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie anerkannt wurden, notwendige Geldbeschaffungskosten bei einem Kreditinstitut, werden diese anerkannt.
- (4) Für vor der Antragstellung nach Absatz 1 bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen werden grundsätzlich keine Aufwendungen aus Abschreibungen anerkannt.

§ 9 Eigenleistungen

- (1) Die Bezuschussung der Träger setzt die Erbringung angemessener Eigenleistungen seitens der Träger voraus (§ 16 Abs. 1 Satz 1 KitaG, § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie). Die Eigenleistung ist trägerspezifisch zu ermitteln und richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Trägers. Als angemessene Eigenleistungen werden neben Geldleistungen auch Sachleistungen anerkannt, z. B.
 - der Einsatz von Arbeitskraft,
 - die Bereitstellung eigener Sachressourcen oder
 - Spenden.
- (2) Bei Ansatz von Pauschalen gemäß § 2 Abs. 5 dieser Richtlinie gelten die Eigenleistungen des Trägers als bereits erbracht und nachgewiesen.
- (3) Es ist unzulässig, Eltern der betreuten Kinder vertraglich zu verpflichten, eine bestimmte Geldsumme als Eigenleistung zu zahlen.

§ 10 Antragstellung, Bescheiderteilung

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Der Antrag ist bis zum 30.09. eines Jahres für das darauffolgende Kalenderjahr zu stellen.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. des laufenden Jahres gewährt die Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage des Antrages gemäß Absatz 1 dem Träger zur Sicherung des Betriebes der Kindertagesstätte einen monatlichen vorläufigen Zuschuss (Abschlag). Die Überweisung des Abschlages erfolgt monatlich mit Fälligkeit zum 10. des jeweiligen Monats.
- (3) Der Träger hat auf dem von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordruck innerhalb von 15 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden elektronisch zu melden. Stichtage sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV:
 - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.

- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

§ 11 Abrechnung der Kosten

- (1) Der Träger hat der Landeshauptstadt Potsdam bis zum 31.03. eines jeden Jahres Eigenleistungen, Kosten und Erträge des Vorjahres, entsprechend den von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucken (Kostenabrechnung), anzugeben und zu belegen.
- (2) Der Träger ist verpflichtet, spätestens mit der Vorlage der Kostenabrechnung anzugeben, ob die Abrechnung unter Berücksichtigung der nach dieser Richtlinie zulässigen Pauschalen (§ 2 Abs. 5 dieser Richtlinie) erfolgen soll. In diesem Fall sind keine Belege für die tatsächlichen Kosten und für die Eigenleistungen erforderlich.
- (3) Die Vorlage der Kostenabrechnung hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehener Ausdruck der Kostenabrechnung vorzulegen.
- (4) Gewährte Fördermittel von Dritten zu investiven Anlagegütern sind gegenzurechnen, wenn für dasselbe Anlagegut Kosten nach dieser Richtlinie anerkannt wurden.
- (5) Der anerkannte Zuschuss nach § 2 Abs. 3 dieser Richtlinie ergibt sich aus dem Ergebnis anerkannter Kosten abzüglich Erträgen und Eigenleistungen des Trägers. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) geringer als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag an den Träger nachzuzahlen. Ist der bereits gezahlte vorläufige Zuschuss (Abschlag) höher als der anerkannte Zuschuss für das betreffende Abrechnungsjahr, ist der Differenzbetrag vom Träger an die Landeshauptstadt Potsdam zurückzuzahlen.
- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich von ihr beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Einsichtnahme in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind, zu verlangen. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (7) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i. S. d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere die Verweise auf die Geltung und Anwendung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§§ 45 ff. SGB X).

§ 12 Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn der Betreuungsvertrag auf der Grundlage einer Kostenübernahmeerklärung der Wohnortgemeinde geschlossen wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.

- (2) Zusammen mit den Stichtagemeldungen nach § 10 Abs. 3 dieser Richtlinie hat der Träger anzugeben, ob und wie viele Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der Träger zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieser Richtlinie.
- (3) Die KitaFR vom 14.12.2022 bleibt für die Kostenabrechnungen bis einschließlich des Abrechnungsjahres 2023 weiterhin in Kraft.

Potsdam, den .Dezember 2024

*Mike Schubert
Oberbürgermeister*

Anlage
zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der
Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam
(Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

zu § 5

1. Die gemäß § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 Abs. 2 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
2. Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personals (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigen pädagogischen Personals (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals (§ 3 Abs. 2 KitaBKNV) entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

zu § 2 Abs. 5

Die Höhe der Pauschalen ergibt sich aus

- für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind im Abrechnungsjahr,
- für jeden laut Kita-Bedarfsplanung im Abrechnungsjahr zur Verfügung gestellten Platz,
- für jedes im Jahresdurchschnitt in Anspruch genommene Angebot bzw.
- für jeden Mitarbeitenden im notwendigen pädagogischen Personal im Abrechnungsjahr, der mindestens die Hälfte des Kalenderjahres beschäftigt war.

zu § 10 Abs. 3

Bestimmt sich die Höhe der pauschalierten Kostenanerkennung aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder im Abrechnungsjahr, ist der Durchschnitt aus den vier Stichtagen maßgeblich.

zu § 6 und § 7

Soweit die Richtlinie nichts anderes bestimmt, werden pauschalierte Kosten in folgenden Höhen anerkannt:

Kostenart	A b r e c h n u n g s s y s t e m a t i k				
	für jedes im Jahresdurchschnitt betreute Kind	für jeden laut Kita-Bedarfsplanung zur Verfügung gestelltem Platz			für jede/n Mitarbeiter/in im notwendigen pädagogischen Personal
§ 6 Abs. 2 Hauswartung	-	161 €			-
§ 6 Abs. 2 Gebäudereinigung	-	350 €			-
§ 7 Abs. 1 A Versorgung	-	-	Eigen-/Misch-/Fremdversorgung: 516 €		-
§ 7 Abs. 1 B Frühstück	-	-	162 €		-
§ 7 Abs. 1 C Vesper	-	-	91 €		-
§ 7 Abs. 1 D pädagogische Personal- und Sachkosten	136 €	-			-
§ 7 Abs. 1 E Ausstattung Innen- u. Außenbereich	-	Krippe: 135 €	KiGa: 100 €	Hort: 93 €	-
§ 7 Abs. 1 F sonstige Personal- und Sachkosten	435 €	-			-
§ 7 Abs. 1 G Fortbildung	-	-	-		301 €

Maßgeblich für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts ist die Anzahl der in der Kindertagesstätte an den vier für das jeweilige Betriebskostenjahr geltenden Stichtagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 KitaBKNV betreuten Kinder. Für die Kosten der Versorgung mit Mahlzeiten ist insofern die Anzahl der an den jeweiligen Stichtagen von den Kindern in Anspruch genommenen Angebote maßgeblich.

zu § 6 Abs. 2

1. Werden Räume in Kindertagesstätten von Dritten (beispielsweise Schule, Vereine) ebenso genutzt (Doppelnutzung), sind bei den Pauschalen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Richtlinie
 - bei mehr als 25 Prozent bis 75 Prozent Doppelnutzung der Nettogrundfläche drei Viertel der zuvor genannten pauschalierten Kostenanerkennung und
 - bei mehr als 75 Prozent Doppelnutzung der Nettogrundfläche die Hälfte der zuvor genannten pauschalierte Kostenanerkennung anzusetzen.
2. Eine Doppelnutzung im Sinne dieser KitaFR liegt vor, wenn sich die Nutzung der für die Kindertagesstätte maßgeblichen Fläche durch einen anderen Nutzer nicht im Mietvertrag in Form der angesetzten Fläche bzw. dem dafür zu zahlenden Mietzins widerspiegelt. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Gebäude im Eigentum/Erbaupacht des Trägers befindet.

zu § 6 Abs. 4 und Abs. 5

1. Die ortsübliche Miete gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Richtlinie wird wie folgt ermittelt: Grundlage bildet der jeweils gültige Gewerbemietenspiegel der IHK Potsdam. Maßgeblich sind hierbei die ortsüblichen Mieten für das Marktsegment Büro-/ und Praxisräume. Für die Ortsteile Fahrland, Neu Fahrland, Marquardt, Groß Glienicke, Golm und Eiche gelten die Werte analog der Potsdamer Stadtteile Bornstedt, Drewitz, Schlaatz, Stern, Waldstadt, Zentrum-Ost.
2. Für die Beurteilung der Lage bzw. des Nutzwerts wird das Gutachten zu Vergleichsmieten zur Kita-Nutzung im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.08.2018 („Stelter Gutachten“ siehe Anlage) herangezogen.
3. Soweit im Einzelfall keine Angaben zu Lage bzw. Nutzwert von Kindertagesstätten vorliegen, werden Lage bzw. Nutzwert mit nachfolgenden Kriterien bewertet:

Lage bzw. Nutzwert	Kriterien
einfach	Altbau oder älterer Neubau in gemischt wirtschaftlich genutzter Geschäftslage ohne Anspruch auf Repräsentation
gut bzw. mittel	durchschnittlich ausgestatteter Neubau bzw. sanierter Altbau, gute verkehrliche Erreichbarkeit
sehr gut	hochwertiger Neubau bzw. modernisierter Altbau, moderne Ausstattung, Räume gut geschnitten (ggf. flexibel nutzbar) und repräsentativ angelegt im Kernbereich der Stadt oder in sonstiger repräsentativer Lage

4. Im Zweifelsfall werden Lage bzw. Nutzwert durch einen Gutachter der Industrie- und Handelskammer Potsdam bewertet. Die Landeshauptstadt Potsdam beauftragt den Gutachter und trägt die Kosten.
5. Für den Fall, dass im für das Abrechnungsjahr maßgeblichen Gewerbemietenspiegel der Industrie- und Handelskammer Potsdam für die Lage bzw. den Nutzwert Mietspannen angegeben sind, ist das jeweilige arithmetische Mittel maßgeblich.
6. Für Entscheidungen der Verwaltung über Ausnahmen von der maßgeblichen ortsüblichen Miete bei zukünftigen Neubauten können die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfer vom 12.09.2016 Anwendung finden (siehe Anlage).
7. Bei der Nutzung von Räumen nach § 6 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Richtlinie durch Dritte (z. B. Schule, Vereine) bestimmen sich die anzuerkennenden Kosten im Einzelfall aus den Nutzungszeiten der Kindertagesstätte im Verhältnis zur Gesamtnutzung.

zu § 6 Abs. 8

Die Kostenanerkennung von Schönheitsreparaturen ist auf höchstens 5 Prozent der Kaltmiete im Abrechnungsjahr begrenzt.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe D

Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe D dieser Richtlinie umfasst u. a.:

- Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus,
- Dienst- und Schutzbekleidung,
- Elternarbeit,
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- Bücher, Zeitschriften,
- Verbrauchsmaterial und
- Honorare.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe E

1. Die pauschalierte Kostenanerkennung gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe E dieser Richtlinie darf nicht in o. g. Höhe angesetzt werden für mögliche Ausstattung, welche bereits Bestandteil der anerkannten Mietkosten nach § 6 Abs. 4 dieser Richtlinie ist.
2. Für den Fall, dass es eine gesonderte Bezuschussung von so genannter Erstausrüstung gab, gilt Folgendes:
 - Für das Jahr der Bezuschussung von sogenannter Erstausrüstung werden 10 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Für das darauffolgende (zweite) Jahr werden 20 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Für das dritte Jahr werden 30 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Für das vierte Jahr werden 50 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Für das fünfte Jahr werden 75 Prozent der Pauschale angesetzt.
 - Ab dem sechsten Jahr der Bezuschussung von sogenannter Erstausrüstung wird die Pauschale in voller Höhe angesetzt.

zu § 7 Abs. 1 Buchstabe F

1. Die pauschalierte Anerkennung von sonstigen Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe F dieser Richtlinie umfasst u. a.:
 - Personalkosten Verwaltung,
 - Verwaltungsumlagen,
 - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst,
 - Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
 - Versicherungen, außer Gebäudeversicherungen,
 - Wäschereinigung,
 - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal,
 - Reisekosten,
 - Mitgliedsbeiträge und
 - Führungszeugnisse.

Diese Pauschale umfasst nicht die Kosten für Abfindungen, nicht die Kosten für Impfungen (Impfstoff und Impfleistung) und arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Dienst und nicht die Kosten für die Schwerbehindertenabgabe.

2. Die Landeshauptstadt Potsdam erkennt bei der Abrechnung der tatsächlichen Kosten einer Kindertagesstätte höchstens 10 Prozent der notwendigen Kosten des pädagogischen Personals einschließlich der notwendigen Personalkosten des technischen Personals (Hauswartung, Gebäudereinigung, Versorgung mit Mittagessen, Wäschereinigung) als Verwaltungskosten an. Verwaltungskosten sind insbesondere die Kosten für Verwaltungspersonal, Verwaltungsumlagen, Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, Versicherungen, außer Gebäudeversicherungen und außer Versicherungen für die pädagogische Arbeit, Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal, Reisekosten, Mitgliedsbeiträge, Führungszeugnisse.
3. Als Folge der zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Träger geführten Widerspruchs- bzw. Gerichtsverfahren entstandene Rechtsanwaltskosten sind nicht Gegenstand dieser Finanzierungsrichtlinie, sondern werden in den jeweiligen Verfahren abgerechnet.

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR) 2024

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input checked="" type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Rückwirkend zum 01.01.2022 wurde die letzte Kita-Finanzierungsrichtlinie beschlossen. Für das Jahr 2024 (rückwirkend zum 01.01.2024) soll eine neue Kita-Finanzierungsrichtlinie beschlossen werden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgte ausschließlich im Sinne der Tarif- und Inflationsentwicklung der Jahre 2023 und 2024 und entgegen der Wünsche der freien Träger.

Details können der Anlage zur Beschlussvorlage entnommen werden.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen** positiv negativ keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.